

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/11/10 4Ob547/92, 10Ob42/09p, 10Ob7/10t, 10Ob8/10i, 10Ob26/11p

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.11.1992

Norm

UVG §4 Z2

Rechtssatz

Der Unterhaltsvorschuss nach § 4 Z 2 UVG ist zwingend nach den pauschalen, ins 6 Abs 2 UVG angeführten ASVG-Sätzen ohne Rücksicht auf die potentielle Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners zu bestimmen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 547/92

Entscheidungstext OGH 10.11.1992 4 Ob 547/92

- 10 Ob 42/09p

Entscheidungstext OGH 19.01.2010 10 Ob 42/09p

Vgl aber; Beisatz: Der Unterhaltsvorschuss gemäß § 4 Z 2 UVG ist nicht „in jedem Fall“ zwingend nach den pauschalen Richtsätzen des § 6 Abs 2 UVG zu bestimmen. Zur Höhe der Vorschüsse nach § 4 Z 2 UVG ist klarzustellen, dass die Richtsätze des § 6 Abs 2 UVG (auch) für diese Unterhaltsvorschüsse nach § 4 Z 2 UVG nicht generell als feste Sätze sondern als Obergrenzen anzusehen sind, wobei jedoch bei Zweifeln über das Ausmaß der Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners jeweils eine Vorschussgewährung in voller Höhe der Richtsätze zu erfolgen hat. (T1); Bem: siehe RS0125664 (T2)

- 10 Ob 7/10t

Entscheidungstext OGH 02.03.2010 10 Ob 7/10t

Vgl aber; Beisatz: Es kommt zu einer entsprechenden Einschränkung der Richtsatzhöhe, wenn dem vorschusspflichtigen Bund der Nachweis gelingt, dass der Unterhaltsschuldner offenbar nicht zur Leistung des vollen, der Richtsatzhöhe entsprechenden Betrags im Stande wäre, etwa durch den Nachweis, dass sich unter Zugrundelegung der zuletzt bekannten Einkommens- und Lebensverhältnisse des nunmehr unbekannten Aufenthalts befindlichen Unterhaltsschuldners nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge keine entsprechende Erhöhung der Unterhaltsbemessungsgrundlage annehmen ließe. (T3)

- 10 Ob 8/10i

Entscheidungstext OGH 02.03.2010 10 Ob 8/10i

Vgl aber; Beis wie T3

- 10 Ob 26/11p

Entscheidungstext OGH 31.05.2011 10 Ob 26/11p

Vgl auch; Beis wie T1; Beis wie T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0076149

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

07.07.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at